

Beitragsreglement

Natur- und Kulturobjekte

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Finanzierung	3
Art. 5	Gesuch	4
II.	Naturobjekte	4
Art. 6	Beiträge	4
Art. 7	Beitragshöhe	4
Art. 8	Auflagen	5
III.	Kulturobjekte	5
Art. 9	Beiträge	5
Art. 10	Beitragshöhe	5
Art. 11	Auflagen	5
IV.	Schlussbestimmung	6
Art. 12	Aufhebung bisheriges Reglement	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

Der Stadtrat Arbon erlässt gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 und Art. 59 des Baureglementes das nachstehende Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt Voraussetzung und Höhe von Gemeindebeiträgen an den Unterhalt von Naturobjekten und die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie das Gesuchsverfahren.

Grundsatz

Art. 2

Der Stadtrat kann im Rahmen der verfügbaren Mittel finanzielle Beiträge gewähren oder auf eigene Kosten Leistungen erbringen. Beitragsberechtigt sind nur Objekte, die im Plan der Natur- und Kulturobjekte (Schutzplan) enthalten oder durch Verfügung unter Schutz gestellt sind sowie die im Richtplan bezeichneten schutzwürdigen Bauten. Vorbehalten bleibt § 15 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat.

Zuständigkeit

Art. 3

1 Über Beiträge entscheidet der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeorganisationsreglement.

2 Bei Kulturobjekten ist in der Regel vorgängig die Ortsbildkommission anzuhören.

Finanzierung

Art. 4

1 Beiträge an Naturobjekte werden der Laufenden Rechnung belastet.

2 Zur Finanzierung der Beiträge an Kulturobjekte wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird namentlich gespiesen durch einen Anteil aus dem Ertrag der Grundsteuergewinnsteuer sowie aus Zuweisungen aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.

Art. 5

Gesuch

1 Gesuche um einen Beitrag an ein Naturobjekt sind der Bauverwaltung schriftlich unter Angabe der Mehraufwendungen für Unterhalt und Pflege einzureichen.

2 Gesuche um einen Beitrag an ein Kulturobjekt sind der Bauverwaltung vor Baubeginn schriftlich mit einem Kostenvoranschlag einzureichen. Der Kostenvoranschlag ist mit Offerten zu belegen und hat die Mehrkosten im Vergleich zur Normallösung auszuweisen. Gesuche, welche einen kantonalen Beitrag erwarten lassen, werden von der Bauverwaltung direkt dem Amt für Denkmalpflege weitergeleitet.

II. Naturobjekte

Art. 6

Beiträge

Die Gemeinde leistet, allenfalls in Ergänzung zu Beiträgen des Bundes und des Kantons, Beiträge an ausgewiesene Mehraufwendungen für:

- a) die Pflege und Neupflanzung von schützenswerten Bäumen und Baumgruppen;
- b) die Pflege und Neupflanzung von Alleen;
- c) den Unterhalt der Naturschutzgebiete;
- d) die Pflege und Neupflanzung von Hecken und Ufergehölzen sowie an Massnahmen zum ökologischen Ausgleich.

Beitragshöhe Art. 7

Die Beitragshöhe bemisst sich an den Mehraufwendungen und kann, nach Anrechnung von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen, bis 80 % der Mehrkosten betragen. Die Höhe der Leistung wird im Einzelfall aufgrund der besonderen Verhältnisse festgelegt.

Auflagen

Art. 8

Die Beitragsleistung kann mit Auflagen, namentlich bezüglich Art und Zeitpunkt der Unterhalts- und Pflegemassnahmen, verbunden werden.

III. Kulturobjekte

Beiträge

Art. 9

1 Die Gemeinde leistet in der Regel Beiträge an:

- a) die durch Erhaltung, Pflege oder Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehenden, anrechenbaren Kosten;
- b) besondere Massnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen gemäss Schutzplan;
- c) die wissenschaftliche Erforschung der Stadtgeschichte.

2 Vorbehalten bleiben vorgeschriebene Beitragsleistungen der Gemeinde nach übergeordnetem Recht.

3 Das „Reglement zum Ortsbildschutz“ ist verbindlich.

Art. 10

Beitragshöhe

Die Gemeinde leistet für Fälle nach Art. 9 Abs. 1 in der Regel einen Beitrag von 10 % der anrechenbaren Kosten. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Art. 11

Auflagen

1 Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch die Ortsbildkommission begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält.

2 Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder Zutrittsrecht vorgesehen werden. In begründeten Fällen wird auf Kosten des Begünstigten ein Grundbucheintrag vorgenommen.

3 Für namhafte Beiträge an Objekte, die im Richtplan bezeichnet sind, ist die gleichzeitige Unterschutzstellung im Sinne von Art. 56 BauR zwingend.

4 Werden Anordnungen der Ortsbildkommission oder Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurückzuerstatten.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12

Aufhebung bisheriges Reglement

Das Beitragsreglement der Ortsgemeinde Arbon vom 23. Januar 1996 (RRB Nr. 58) wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 13

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die
Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 268/99 am
27. September 1999.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Dezember 1999.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Giosch Antoni Sgier, Stadtkammann

Andrea Schnyder, Stadtsekretärin